

## **Rahmenbenutzungsordnung**

### **für die Dezentralen Bibliotheken**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)**

**vom 14.02.2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1154), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Rahmenbenutzungsordnung für die Dezentralen Bibliotheken der RWTH Aachen erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b> .....	3
§ 1 Zweckbestimmung / Zweck und Aufgabenbereich .....	3
§ 2 Zulassung zur Benutzung/Benutzerkreis .....	3
§ 3 Benutzer-/ Bibliotheksausweise, Datenerfassung.....	3
§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses .....	4
§ 5 Ausschluss von der Benutzung.....	5
§ 6 Öffnungszeiten.....	5
§ 7 Benutzung / Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer .....	5
§ 8 Gebühren und Auslagen .....	6
§ 9 Ausleihe .....	6
§ 10 Ausleihbeschränkungen.....	7
§ 11 Leihfristen .....	7
§ 12 Fristverlängerung und Vormerkung .....	7
§ 13 Handapparate und Semesterapparate.....	7
§ 14 EDV-Nutzung .....	8
§ 15 Reproduktionen.....	8
§ 16 Beachtung von Urheberrechten .....	8
§ 17 Haftungsausschluss.....	9
§ 18 Gültigkeit .....	9
§ 19 Inkrafttreten.....	9

## **Vorbemerkung**

Die vorliegende Rahmenordnung stellt ein einheitliches Regelwerk für die Dezentralen Bibliotheken der RWTH (im Folgenden „Bibliothek“) dar. An einzelnen Stellen können jedoch ergänzende Regelungen in gesonderten Ordnungen oder Aushängen getroffen werden.

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung / Zweck und Aufgabenbereich**

- (1) Die Dezentrale Bibliothek (im Folgenden „Bibliothek“ genannt) dient vorrangig der Literatur- und Informationsversorgung der Mitglieder und Angehörigen der jeweiligen Hochschuleinrichtung der RWTH. Sie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Die Leitung der Bibliothek kann die Ausleihe von Medien ermöglichen. Die Ausleihe ist in § 9 geregelt.
- (2) Die Bibliothek erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch
  - a) den Aufbau und die Erschließung eines (am Bedarf orientierten) Literaturbestandes und
  - b) die Bereitstellung von Lese- und / oder Benutzerarbeitsplätzen mit der dafür erforderlichen Infrastruktur.

### **§ 2**

#### **Zulassung zur Benutzung/Benutzerkreis**

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek sind
  - a) die Mitglieder und Angehörigen der RWTH sowie
  - b) Personen mit berechtigtem Interesse auf schriftlichen oder mündlichen Antrag hin.
- (2) Die Zulassung zur Bibliothek kann einer zeitlichen Befristung unterliegen.
- (3) Für jede Bibliothek ist eine wissenschaftliche Leitung zu benennen (Bibliotheksbeauftragte / Bibliotheksbeauftragter). Die Aufgaben der wissenschaftlichen Leitung können delegiert werden.
- (4) Um die Erfüllung der Aufgaben der Bibliothek nach § 1 sicherzustellen, kann die oder der Bibliotheksbeauftragte die Benutzungsbedingungen für bestimmte Benutzergruppen unterschiedlich regeln, insbesondere die Leihfrist und die Anzahl der gleichzeitig ausleihbaren Medien, aber auch die Nutzung der Infrastruktur. Die Regelungen sind durch Aushang oder auf den Internetseiten der Bibliothek bekannt zu geben.

### **§ 3**

#### **Benutzer-/ Bibliotheksausweise, Datenerfassung**

- (1) Bietet die Bibliothek die Ausleihe von Medien an, so ist hierfür ein Benutzer- / Bibliotheksausweis zu erstellen. Dieser wird – abhängig vom eingesetzten Bibliothekssystem – entweder von der Bibliothek erstellt oder es gilt der Benutzerausweis der UB.

- (2) Die Bibliotheken dürfen nach Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten nur die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten erheben. In der Regel sind das folgende:
- Name,
  - Anschrift,
  - E-Mail-Adresse,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Matrikelnummer,
  - Nummer des Bibliotheksausweises bzw. der BlueCard,
  - RWTH-ID,
  - Benutzerstatus,
  - Fakultätszugehörigkeit,
  - Aufnahmedatum und Aufnahmestelle,
  - Datum der letzten Ausleihaktivität,
  - Datum und Grund für Ausleihsperrern, sowie buchbezogen Ausleihdatum,
  - Leihfristende,
  - Datum von Fristverlängerungen,
  - Rückgabedatum,
  - Vormerkungen und Reservierungen mit zugehörigem Datum,
  - Entstehungsdatum,
  - Betrag von Gebühren,
  - Ersatzleistungen und
  - Auslagen.
- (3) Die in den Bibliotheken gespeicherten Daten werden umgehend gelöscht, sobald diese nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht mehr benötigt werden.

#### **§ 4**

#### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis erlischt, wenn die Voraussetzungen der Zulassung (s. § 2) nicht mehr gegeben sind, insbesondere
- a) für Studierende mit der Exmatrikulation,
  - b) für Mitglieder und Angehörige der RWTH mit dem Wegfall des Mitglieder- oder Angehörigenstatus,
  - c) für Benutzerinnen und Benutzer gemäß § 2 Absatz 2 bei Ablauf der Befristung,
  - d) bei Antrag auf vorzeitige Entlassung aus dem Benutzungsverhältnis,
  - e) durch Ausschluss gemäß § 5 (Ausschluss von der Benutzung), sowie
  - f) bei Wegfall des berechtigten Interesses (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b)
- (2) Nicht erledigte Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis bleiben bestehen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Rückgabe von Medien und zur Zahlung von Gebühren.

## **§ 5 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (2) Wer Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, nicht zurückgibt oder fällige Gebühren nicht entrichtet, kann ab dem 30. Kalendertag nach Fälligkeit bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen von der Ausleihe in allen Bibliotheken des RWTH-Bibliothekssystems gesperrt werden.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang oder Veröffentlichung auf den Internetseiten der Bibliothek bekannt gegeben.

## **§ 7 Benutzung / Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Wer zur Benutzung der Bibliothek zugelassen ist, hat den Anspruch auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen. § 2 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Bezüglich der Nutzung der Onlinemedien wird auf die Regelungen der Bibliotheksordnung der Universitätsbibliothek und deren Anlagen verwiesen.
- (3) Mit Betreten der Bibliothek oder der Nutzung ihres Angebotes wird die Benutzungsordnung anerkannt.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer der Bibliothek ist verpflichtet, in der Bibliothek alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes zuwiderlaufen, insbesondere andere zu stören oder eine Gefährdung für Personen, Gebäude oder Sachen zu verursachen.
- (5) Anweisungen des Bibliothekspersonals zu einer ordnungsgemäßen Bibliotheksbenutzung ist Folge zu leisten. Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Bibliotheksleitung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht aus.
- (6) Gegenstände, die zur Mitnahme von Bibliotheksgut geeignet sind, insbesondere Überbekleidung und Gepäck, dürfen ggf. in bestimmte Bereiche der Bibliothek nicht mitgenommen werden, sondern sind, in den dafür vorgesehenen Bereichen unterzubringen. Das Nähere regeln weitere, verbindliche Benutzungshinweise, die entweder durch Aushang oder auf den Internetseiten der Bibliothek bekannt gegeben sind.
- (7) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist im allgemeinen Interesse größte Ruhe zu bewahren. Telefonieren, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden. Eine Ausnahme bilden Blinden- und Begleithunde. Weitere Ausnahmen können durch die Bibliotheksbeauftragten festgelegt werden.

- (8) Die Bestände der Bibliothek sind sorgfältig zu behandeln. Einträge, An- und Unterstreichungen sowie sonstige Markierungen sind nicht gestattet. Erkennbare Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal umgehend anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder eigenmächtig beheben zu lassen.
- (9) Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und Geräte sind nur im Rahmen ihrer vorgegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Beschädigungen und Mängel sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Manipulationen, insbesondere an den Rechnern, den Programmen oder an den Datenbeständen der Bibliothek – auch durch unbefugte Netznutzung – können den Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung und ggf. gerichtliche Schritte nach sich ziehen. Es gelten die Regelungen des § 14 (EDV-Nutzung).
- (10) Im Falle der Beschädigung oder des Verlusts von Medien hat die Benutzerin oder der Benutzer Schadenersatz zu leisten. Zusätzlich werden Gebühren für den Verwaltungsaufwand erhoben, deren Höhe sich nach der Gebührenordnung der RWTH für die Bibliotheken der Hochschule berechnet.
- (11) Jede Namens- und Anschriftenänderung ist der den Benutzerausweis ausstellenden Bibliothek unverzüglich bekannt zu geben. Für Kosten und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
- (12) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist der ausstellenden Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Inhaberin oder der Inhaber haftet bis zum Zeitpunkt dieser Verlustmeldung für die missbräuchliche Nutzung.
- (13) Der Bibliotheksbeauftragte kann weitere notwendige Regelungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung treffen.

## **§ 8 Gebühren und Auslagen**

Bei der Benutzung der Bibliothek werden Gebühren, Entgelte und Auslagenerstattungen nach der Gebührenordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen für die Bibliotheken der Hochschule erhoben.

## **§ 9 Ausleihe**

- (1) Ist in der Bibliothek eine Ausleihe möglich, so können alle in der Bibliothek vorhandenen Medien, die nicht unter die Einschränkungen des § 10 (Ausleihbeschränkungen) fallen, zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden.
- (2) Die Ausleihe erfolgt unter Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, etwaige Buchungsbelege auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- (3) Ohne ordnungsgemäße Verbuchung dürfen Medien nicht aus der Bibliothek mitgenommen werden.

## **§ 10 Ausleihbeschränkungen**

Von der Ausleihe außer Haus sind Medien ausgenommen, die aus Gründen der Verfügbarkeit, der Bestandssicherung, der Handhabung, aus rechtlichen oder sonstigen sachlich gebotenen Gründen präsent gehalten werden müssen.

## **§ 11 Leihfristen**

- (1) Für Bibliotheken, die die Ausleihe ermöglichen, werden die Leihfristen durch Aushang oder Veröffentlichung auf den Internetseiten der Bibliothek bekannt gegeben.
- (2) Wird die Leihfrist überzogen, sind Gebühren nach der Gebührenordnung der RWTH für die Bibliotheken der Hochschule zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig von der Versendung von Erinnerungsschreiben.
- (3) Die Bibliothek kann ein Medium auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird.

## **§ 12 Fristverlängerung und Vormerkung**

- (1) Die Leihfrist kann vor Ablauf der Frist verlängert werden. Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich, wenn das Medium von Dritten vorgemerkt ist. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises hinaus ist nicht möglich.
- (2) Ausgeliehene Medien können über das Internetportal, hilfsweise durch schriftlichen Brief- oder E-Mail-Antrag oder persönlich vorgemerkt werden. Die Bibliothek informiert durch Aushang oder auf ihren Internetseiten über die Möglichkeiten einer Vormerkung ausgeliehener Medien. Auskunft über die Entleiherin oder den Entleiher wird nicht erteilt.
- (3) Die Möglichkeiten der Leihfristverlängerung und Vormerkung können von der Bibliothek aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden.

## **§ 13 Handapparate und Semesterapparate**

- (1) Die Leitung der Bibliothek kann die Erstellung von Handapparaten und Semesterapparaten gestatten. Es können dann Medien in geringer Zahl ständig oder für längere Zeit in Dienstzimmern aufgestellt werden, wenn der allgemeine Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Regelungen zur Erstellung von Handapparaten werden durch Aushang oder auf den Internetseiten der Bibliothek bekannt gegeben.

## **§ 14 EDV-Nutzung**

- (1) Es gilt die Netzordnung der RWTH einschließlich aller einschlägigen EDV-Bestimmungen der RWTH in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Computerarbeitsplätze ausschließlich zur wissenschaftlichen Recherche zur Verfügung. Diese Computerarbeitsplätze dürfen nicht für bibliotheksfremde Zwecke genutzt werden. Bei starker Nachfrage kann die Benutzung der Geräte zeitlich beschränkt werden.
- (3) Übermäßiges oder systematisches Kopieren von Online-Informationen ist verboten (s. §16). Außerdem ist das Installieren oder Downloaden von Software verboten.
- (4) Anweisungen zur Benutzung der Geräte, Datenbanken und Internetdienste sind einzuhalten. Es ist untersagt, Änderungen bei den Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software vorzunehmen.
- (5) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für Schäden, die durch Manipulation oder sonstige unerlaubte Benutzungen an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen. Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel an den Geräten und Medien sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch technische oder sonstige Störungen an Geräten, Programmen oder Dateien entstehen.

## **§ 15 Reproduktionen**

- (1) Soweit sachliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, können aus den Beständen der Bibliothek Reproduktionen angefertigt werden.
- (2) Erklärt die Bibliothek eine Medieneinheit für besonders wertvoll oder schonungsbedürftig, so können Vervielfältigungen nur durch die Bibliothek selbst angefertigt werden. Die Bibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung. Sie kann eine Vervielfältigung aus konservatorischen Gründen ablehnen. Kosten und Auslagen sind der Bibliothek zu erstatten.

## **§ 16 Beachtung von Urheberrechten**

- (1) Die Beachtung bestehender Urheberrechte im Rahmen der Benutzung von Druckschriften, anderen Medien und digitalen Informationen obliegt in jedem Falle der Benutzerin oder dem Benutzer. Die Lizenzbedingungen, unter denen elektronische Informationen zur Verfügung gestellt werden, sind zwingend zu beachten.
- (2) Wird die Bibliothek wegen Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist die verursachende Benutzerin oder der verursachende Benutzer verpflichtet, die Bibliothek von allen Ansprüchen freizustellen.



## **§ 17 Haftungsausschluss**

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Benutzungs- und Informationsdienstleistungen entstanden sind, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich durch die Bibliothek herbeigeführt worden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für die Richtigkeit der Inhalte der zur Verfügung gestellten Medien.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen.

## **§ 18 Gültigkeit**

Diese Benutzungsordnung stellt eine Rahmenordnung für die Nutzung der Dezentralen Bibliotheken dar. Sie kann von den Bibliotheken im vorgegebenen Rahmen durch eigene Ordnungen ausgestaltet werden, die durch Aushang in der Bibliothek und Veröffentlichung auf den Internetseiten der Bibliothek bekannt gegeben werden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 09.02.2017.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.02.2017

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg